



REGISTRIERUNG

Verlängerung

Beschließt der Umweltminister:

§1. Das Biozidprodukt:

JMAC LP 10 ist gemäß Artikel 9 oder 10 des Königlichen Dekrets vom 4. April 2019 über die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung von Biozidprodukten registriert.

Diese registrierung gilt bis zum 31/12/2030.

Wird der letzte Wirkstoff, der für die relevanten produktarten nach Verordnung (EU) Nr. 528/2012 zur bioziden Wirkung beiträgt, vor diesem Datum zugelassen, gilt die Registrierung dann nur bis zum Tag der Zulassung des betreffenden Wirkstoffs.

§2. Die Angaben vorgeschrieben durch Artikel 28 § 5 des Königlichen Erlasses vom 4. April 2019 müssen auf dem Etikett stehen:

Darunter sind nachstehende Angaben so wiederzugeben, wie sie in der Registrierung aufgeführt sind:

- Name und Anschrift der natürlichen und juristischen Person die die Registrierung erhalten hat:
Clariant Produkte (Deutschland) GmbH
ZDU nummer: /
Brüningstrasse 50
DE 65929 Frankfurt am Main
- Handelsname des Produkts: JMAC LP 10
- Registrierungsnummer: BE-REG-01567
- Registrierte Verwender: Nur für berufsmäßige Verwender
- Verwendungszweck des Produkts:
 - o Bakterizid (PT6 + PT9)
 - o Algizid (PT6 + PT7)
 - o Fungizid (PT6)
 - o Levurozid (PT6)
- Form, in der das Produkt präsentiert wird:
 - o AL - Eine andere Flüssigkeit zur unverdünnten Anwendung
- Registrierte verpackungen:



| Verpackungen | Für die | |
|---------------------------|---------|---------------|
| | Profis | Allgemeinheit |
| Behälter 850,00 Kilogramm | Ja | Nein |
| Behälter 180,00 Kilogramm | Ja | Nein |
| Behälter 20,00 Kilogramm | Ja | Nein |

- Name und Gehalt jedes Wirkstoffs:

| |
|--------------------------------------|
| Silberchlorid (CAS 7783-90-6) : 2,0% |
|--------------------------------------|

- Produktarten und Verwendungszwecke, für den das Produkt registriert ist:

| |
|---|
| <p>6.2 Farben und Beschichtungen Ausschließlich als Konservierungsmittel für Farben und Beschichtungen registriert.</p> <p>6.7 Andere Ausschließlich als Konservierungsmittel für andere technische wasserbasierte Produkte und Zwischenprodukte registriert.</p> <p>7 Beschichtungsschutzmittel Ausschließlich als Filmkurator registriert.</p> <p>9 Schutzmittel für Fasern, Leder, Gummi und polymerisierte Materialien Ausschließlich als Schutzmittel für Fasern, Leder, Gummi und polymerisierte Materialien registriert.</p> |
|---|

- Gefahrenpiktogramme, Signalwort und Gefahrenhinweise gemäß CLP-GHS :

| Piktogrammcode | Piktogramm |
|----------------|------------|
| GHS07 | |
| GHS09 | |

Signalwort: Achtung

| H-Code | H-Satz | Spezifikation |
|--------|---|---------------|
| H319 | Verursacht schwere Augenreizung. | |
| H410 | Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung. | |

| EUH-Code | EUH-Satz | Spezifikation |
|----------|--|---------------|
| EUH211 | Achtung! Beim Sprühen können gefährliche lungengängige Tröpfchen entstehen. Aerosol oder Nebel nicht einatmen. | |



§3. Der Inhalt der Gebrauchsanweisung muss den nachstehenden Angaben entsprechen. Es besteht jedoch keine Verpflichtung, alle Anwendungen aufzunehmen.

- Zielorganismen:
 - o E.coli (PT6)
 - o Pseudomonas aeruginosa (PT6)
 - o Staphylococcus aureus (PT6 + PT 9)
 - o Proteus vulgaris (PT6)
 - o Alcaligenes faecalis AL (PT6)
 - o Salmonella typhimurium (PT6)
 - o Listeria monocytogenes (PT6)
 - o Fusarium solani (PT6)
 - o Geotrichum candidum (PT6)
 - o Aspergillus niger (PT6)
 - o Aspergillus terreus (PT6)
 - o Rhodotorula rubra (PT6)
 - o Saccharomyces cerevisiae (PT6)
 - o Candida albicans (PT6)
 - o Tolypothrix sp. (PT6)
 - o Oscillatoria sp. (PT6 + PT7)
 - o Scenedesmus quadricauda (PT6)
 - o Chlorella vulgaris (PT6 + PT7)
 - o Chlorella kessleri (PT6)
 - o Klebsiella pneumoniae (PT9)
 - o Chlorella sp. (PT7)
 - o Ulothrix gigas (PT7)
 - o Trentepohlia aurea (PT7)
 - o Calothrix sp. (PT7)

§4. Hersteller des Biozidprodukts und Hersteller jedes Wirkstoffs:

- Hersteller JMAC LP 10 :
Clariant Produkte (Deutschland) GmbH, DE
- Hersteller Silberchlorid (CAS 7783-90-6):
Clariant Produkte (Deutschland) GmbH, DE

§5. Besondere Bedingungen für die Vermarktung und Verwendung des Produkts:

- Die in Artikel 17 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 genannten Informationen müssen den Bestimmungen von Artikel 2 des K.E. vom 7. September 2012 entsprechen.
- Das Sicherheitsdatenblatt im Sinne von Artikel 31 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 muss den Bestimmungen von Artikel 3 des K.E. vom 7. September 2012 entsprechen.
- Das Etikett, das Sicherheitsdatenblatt und die Anweisungen müssen den Angaben in diesem Registrierungsdokument entsprechen und unterliegen der Haftung des Registrierungsinhabers.
- Die Registrierung bleibt gelten, insofern als die Verkaufszahlen gemäß Artikel 31 des K. E. vom 04.04.2019 mitgeteilt werden und der dazugehörige jährliche Beitrag gemäß



Artikel 7 des K.E. vom 13.11.2011 entrichtet wird.

- Zur Erinnerung: Gemäß Artikel 32 des K.E. vom 04.04.2019 müssen Sie Ihr Produkt bei der Giftnotrufzentrale anmelden. Weitere Informationen hierzu finden Sie auf der Website der Giftnotrufzentrale (www.poissoncentre.be).
- Die Verpackung von Bioziden, die als Aerosole vermarktet werden, entspricht den Bestimmungen des KE vom 31/07/2009 über Aerosole.
- Gemäß Artikel 24 des K.E. vom 04.04.2019 ist der Registrierungsinhaber verpflichtet, die zuständige Dienststelle sofort zu benachrichtigen, wenn sich herausstellt, dass das Biozidprodukt Stoffe enthält, die die ECHA amtlich als endokrine Disruptoren anerkannt hat (<https://echa.europa.eu/de/ed-assessment>; <https://echa.europa.eu/candidate-list-table>; <https://circabc.europa.eu/w/browse/e379dc27-a2cc-46c2-8fbb-46c89d84b73d>).
- Bei jedem Produkt und/oder jeder Verpackung für berufsmäßige Verwender liegt es in der Verantwortlichkeit der Personen, die das Produkt bzw. die Verpackung auf dem Markt bereitstellen, dafür zu sorgen, dass es nicht der Allgemeinheit zur Verfügung gestellt wird.
- Die Verwendung von Nano-Silber ist nicht erlaubt.
 - Verwendungsbeschränkungen müssen auf dem Etikett enthalten sein.
 - Anweisungen:
 - o PT6.2 & PT6.7:
 - Dosierung: 0.10-0.30% JMAC LP10.
 - Mit diesem Produkt behandelte Farbe sollte nicht in der Nähe von Wasserläufen verwendet werden. Decken Sie den Boden beim Malen ab.
 - o PT7:
 - Dosierung: 0.1-1.0% JMAC LP10.
 - Nur für den Innenbereich geeignet.
 - o PT9:
 - Produkte zum Schutz von Fasern, Papier, Leder: Dosierung: 0.1-1.0% JMAC LP10.
 - Schutzprodukte für Gummi und ausgehärtete Materialien: Dosierung: 0.1-3.0% JMAC LP10.
 - Nicht gebrauchen für die Verwendung auf Textilien, die unter normalen Gebrauchsbedingungen regelmäßig gewaschen werden (z. B. Kleidung, Badewäsche, Bettzeug). Nicht gebrauchen für Outdoor-Textilien.
 - Für PT6: Gegebenenfalls sollte der Verwender die Verordnung (EG) Nr. 1935/2004 zur Festlegung der Bedingungen für das Inverkehrbringen von Materialien und Gegenständen, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen, einhalten.

§6. Einstufung des Produkts:

- Gefahrenklasse und Gefahrenkategorie nach CLP-GHS:

| H-Code | Klasse und Kategorie |
|--------|--|
| H319 | Schwere Augenschädigung/Augenreizung - Kategorie 2 |
| H400 | Gewässergefährdend (akute Gefährdung) - Kategorie 1 |
| H410 | Gewässergefährdend (chronische Gefährdung) - Kategorie 1 |

§7. Punktzahl des Produkts:

Gemäß Art. 7 §2 des K.E. vom 13.11.2011 zur Festlegung der an den Haushaltsfonds für



Rohstoffe und Erzeugnisse zu entrichtenden Abgaben und Beiträge wurde dem Biozidprodukt im Hinblick auf die Berechnung des jährlichen Beitrags folgende Punktzahl zugeteilt: 3,00

§8. Besondere Bedingungen für den/die Verwendungszweck(e):

- Kreislauf: Geschlossener Kreislauf

Gemäß Artikel 36 des K.E. vom 4. April 2019 über die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung von Biozidprodukten kann dieses Produkt nur von einem gemäß Artikel 40 desselben K.E. registrierten Verkäufer auf dem Markt bereitgestellt und nur von einem gemäß Artikel 41 desselben K.E. registrierten Verwender verwendet werden. Diese müssen jederzeit die in diesem Absatz angegebenen Bedingungen erfüllen, wenn sie im Besitz dieses Produkts sind

- Gewährte Ausnahmeregelung:

Nicht zutreffend

- Lagerung und Transport:

| |
|--|
| Jede Aktivität muss gemäß den geltenden gesetzlichen Bestimmungen zugelassen sein. |
| Einhaltung folgender Bedingungen |
| 1) geltende regionale gesetzliche und behördliche Bestimmungen; und |
| 2) Bedingungen, die in der Umweltgenehmigung von der Behörde festgelegt sind, die die Genehmigung für die Lagerung und den Transport gefährlicher Stoffe und Produkte erteilt. |

- Verwendungsbedingungen:

| Kategorie | Bedingung | Beschreibung | EN-Norm | Für die | |
|-----------|--------------|--|---------|---------|---------------|
| | | | | Profis | Allgemeinheit |
| Atmung | Andere | Atemschutz bei unzureichender Absaugung oder längerer Einwirkung. | Andere | Ja | Nein |
| Augen | Schutzbrille | Schutzbrille mit Seitenschutz oder Schutzbrille und ggf. Gesichtsschutz. | Andere | Ja | Nein |
| Hände | Handschuhe | Langzeitexposition: Handschuhe aus undurchlässigen | Andere | Ja | Nein |



| Kategorie | Bedingung | Beschreibung | EN-Norm | Für die | |
|-----------|-----------|--|---------|---------|---------------|
| | | | | Profis | Allgemeinheit |
| | | Butylkautschuk: Durchdringungszeit: 480 min, Handshuhdick e: 0,7 mm. Bei kurzzeitiger Exposition (Schutzvorrichtung): Handschuhe aus Nitrilkautschuk. Durchbruchzeit: 30 min, Handshuhdick e: 0,4 mm. | | | |
| Haut | Andere | Geeignete Schutzkleidung tragen. | Andere | Ja | Nein |

Brüssel,
Erneuerung vor Enddatum (andere Zusammensetzung) der 13/11/2014
Änderung der CLP der 1/12/2015
Erneuerung, den 18/06/2022
Verlängerung,

FÜR DEN MINISTER FÜR UMWELT,
(Per M.D. 17/05/2019)

Leiter/in der Biozidabteilung
Elektronisch signiert von: Louis Lucrèce
Der: 06/06/2024